

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 166. Sitzung (12.04.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 166. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1849.

## Bericht der Budget-Commission

über

den Entwurf einiger Abänderungen zum Vermögenssteuer-Gesetz.

Erstattet von dem Abgeordneten Siegle.

Das in der 125. öffentlichen Sitzung vom 29. December 1848 dieser Kammer vorgelegte und mit einigen wenigen Abänderungen angenommene Vermögenssteuergesetz hat mit dessen Bekanntwerden Gegenklärungen aus fast allen Theilen des Landes an das Großherzogliche Staatsministerium, so wie auch Petitionen an dieses Haus hervorgerufen; nicht sowohl die Steuer selbst oder ihre mutmaßliche Höhe, sondern vielmehr das inquisitorische Verfahren im Ansatze ist Gegenstand der Beschwerden geworden, welchen nunmehr die Großherzogliche Regierung, so weit es ohne Gefährdung des Steuerertrags und ohne Benachtheiligung des redlichen Steuerpflichtigen geschehen kann, Rechnung tragen will. Sie hat zu diesem Zwecke einen Entwurf mit einigen Abänderungen zum Vermögenssteuergesetz der Kammer vorgelegt; — die Budget-Commission, mit dessen Prüfung beauftragt, hat mich mit Erstattung ihres Berichts betraut.

Meine Herren! Wie bereits im Eingang bemerkt, sind die eingekommenen Erklärungen keineswegs gegen die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer gerichtet, es wird darin vielmehr die Vereinwilligkeit ausgesprochen, an den vermehrten Lasten, welche die Ereignisse des Jahres 1848 herbeigeführt haben, Theil zu nehmen; man anerkennt ebenso wohl, daß die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Staatshaushalts erforderlichen Mittel vorzugsweise von den bemittelteren Klassen aufgebracht werden müssen, und in einer Zeit der allgemeinen Geschäftsstockung und Verdienstlosigkeit, wo fast alle Einkommensquellen versiegen, nur vom Besizenden, das heißt nur vom reinen schuldenfreien Vermögen eine Steuer zu erheben möglich ist. Allein das Verfahren, wie es das Gesetz zur Aufstellung des Catasters vorschreibt, begnügt sich nicht mit der Angabe des reinen Vermögensstands des Steuerpflichtigen, sondern es fordert eine vollständige Aufzählung der sämtlichen Activen, und gestattet alsdann, die nachweisbaren Passiven davon in Abzug zu bringen.

Was die Steuerbehörde zu wissen nöthig hat, um dem Steuerpflichtigen die ihn treffende Steuerquote anzusetzen zu können, ist lediglich das reine Vermögen in seinem Totalbetrag. Diesen zu ermitteln, geht das Gesetz in seinen Bestimmungen aber so weit, daß es nicht nur Offenlegung des Vermögens verlangt, sondern die Art und Weise des ganzen Geschäftsbetriebs eines jeden Gewerbmannes unwillkürlich erforscht.

Die Großherzogliche Regierung, sowie die Mehrheit der Kammer glaubte diese Bestimmungen als Anhaltspunkte für den Schatzungsrath und nicht minder zur Beruhigung derjenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögensstand offenkundiger ist, als durchaus unumgänglich. Man berief sich dabei auf die Einkommensteuergesetze von England und des schweizer Kantons Zürich, welche noch weiter gehendes inquisitorisches Verfahren zulassen, ohne daß dadurch dem öffentlichen Kredit im geringsten geschadet werde. Ihr Berichterstatter ist mit den englischen und züricher Verhältnissen zu wenig bekannt, um die Richtigkeit jener Behauptungen bestätigen oder bestreiten zu können; allein so viel ist klar, daß der Kredit eines Gewerbmannes neben seiner Tüchtigkeit, viel mehr von seinem besizenden Vermögen als von der Höhe seines daraus geschöpften Einkommens abhängig ist. Am allermeisten findet dieser Grundsatz aber in jetziger Zeit seine Geltung. Und wenn man dieses anerkennen muß, so darf man sich auch nicht wundern, wenn der minder bemittelte aber fleißige Gewerbsmann sich scheut, seinen Vermögensstand offen darzulegen und daß ihn auch die dem Schatzungsrath auferlegte Verschwiegenheit nicht beruhigen kann. Das Hungerjahr 1847 und die durch die politischen Erschütterungen des verflossenen Jahres eingetretene Geschäftsstockung haben auf die Vermögens- und Kreditverhältnisse fast aller Geschäftsleute ohnehin schon den nachtheiligsten Einfluß geübt, und leugnen können wir es nicht, daß jetzt schon gar Viele durch die größten Anstrengungen

sich nur mit ihrem Kredit zu erhalten vermögen; vermeiden wir daher Alles, was diesen Rettungsanker — in der Hoffnung auf bessere Zeiten, — lockern könnte.

Vermeiden müssen wir aber auch ferner, den mit Schulden belasteten Steuerpflichtigen zu seiner Selbsterhaltung auf einen Ausweg zu drängen, auf dem ihn eine höhere Steuerlast zum Verhältniß seines Vermögens treffen muß, als das Gesetz von ihm verlangt; es wäre dieses unbilliger und in seiner Wirkung nachtheiliger, als wenn durch möglich werdende Unterschleife der Staatskasse Einiges entginge. Bei den Wohlhabenderen und Reichen, welche von jenen unverkennbaren Nachtheilen, womit der minder bemittelte Bürger sich durch die vorgeschriebene Fassung bedroht sieht, nicht betroffen werden können, besteht aber häufig ein nur schwer, oft auch gar nicht zu besiegender Widerwille gegen ein solch offenes Darlegen ihres Vermögens in dessen verschiedene Bestandtheile; es wird ihnen schwer, das was sie stets als ein Geheimniß für sich bewahrt haben, hingeben zu müssen. Ob hier ein Zwang nur rathsam sei, wird von Vielen sehr bezweifelt; allein immerhin dürfte es dem Zweck angemessener sein, diese vorübergehende Steuer, die nicht wohl umgangen werden kann, von derartigen gehässigen Anhängeln zu befreien.

Dieses sind die Ansichten Ihres Berichterstatters, worauf er schon bei der ersten Verathung des Vermögenssteuergesetzes seinen von der Kammer aber verworfenen Antrag gründete; mit ihm ist eine Minorität der Commission von 3 Stimmen. Die Mehrheit der Budget-Commission hält sich dagegen in ihren Gründen, welche sie zum Antrag auf Annahme der fraglichen Bestimmungen in's Vermögenssteuergesetz bewogen haben, keineswegs widerlegt, sie glaubt aber aus politischen Gründen den Rücksichten, welche die Großh. Regierung zu dem vorliegenden Abänderungs-Entwurf veranlaßt haben, beitreten zu sollen.

Wir gehen daher nun über zu dem Entwurfe und zur Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen.

Die Art. 1 bis einschließlich 5 des Vermögenssteuergesetzes, welche sich auf die Steuerpflichtigkeit, die gestatteten Ausnahmen und allgemeine Vorschriften beziehen, bleiben unverändert fortbestehen; dagegen hat der

Art. 6.

des Gesetzes, welcher die Art der Fassung behandelt, die meisten der eingekommenen Beschwerden hervorgerufen; die Großh. Regierung schlägt daher aus den dem Entwurfe beigelegten Motiven eine andere Fassung vor, welche sich von der früheren darin unterscheidet, daß die ursprünglichen 6 Kategorien nunmehr auf 3 zurückgeführt werden, und zwar:

- 1) liegenschaftliches Vermögen nach dem Steueranschlag in einer Summe;
- 2) Kapitalvermögen in einer Summe;
- 3) alles übrige Vermögen ungetrennt in einer Summe nach Abzug der Handels-, Gewerbs- und persönlichen Schulden.

Gegen Beibehaltung dieser 3 Kategorien läßt sich nichts einwenden, weil aus dieser getrennten Fassung für den Steuerpflichtigen weder besondere Belästigung, noch Nachtheil für seinen Kredit hervorgehen können, namentlich halten wir dafür, daß durch das Zusammenfassen aller der unter Ziffer 3 bezeichneten Vermögenstheile, und zwar nach Abzug der Handels-, Gewerbs- und sonstigen Schulden, so weit sie nicht in unterpfändlich gesicherten Passiven bestehen, die Befürchtungen der Gewerbetreibenden für ihren Kredit, so wie der Widerwille gegen Offenlegung der Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen beseitigt werden. Andererseits dient aber die getrennte Declaration zur Ermittlung des liegenschaftlichen Vermögens, das nicht nach dem wirklichen Werthe, sondern nach dem Katasteranschlag eingeschätzt werden soll (was wohl dem Landmann am meisten zu gut kommen dürfte), so wie zweitens zur Kontrolle der, der Kapitalsteuer unterworfenen Activen. Das übrige Vermögen betreffend, wird der Schatzungsrath mit vielleicht ganz seltenen Ausnahmen wohl in der Lage sein, dasselbe richtig beurtheilen zu können, daher aus der Zulassung der unter Ziffer 3 gestatteten summarischen Fassung alles beweglichen Vermögens nach Ausscheidung der darauf lastenden Passiven nicht zu befürchten ist, daß der Zweck des Gesetzes gefährdet werde.

Ueber die Zusätze zu Ziffer 1, 2 und 3 haben wir nichts zu bemerken, sie finden ihre Erläuterung durch sich selbst.

Der Schlusssatz, welcher verlangt, daß die Richtigkeit der Vermögenssteuererklärung von dem Steuerpflichtigen mit der Versicherung auf „Ehre und Gewissen“ verbürgt werde, hat zu der ursprünglichen Fassung einen Zusatz erhalten, lautend: „daß er durch seine Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze.“

Damit soll der ganz irrigen Meinung vorgebeugt werden, daß ein Steuerpflichtiger, welcher sein Aktivvermögen über den wirklichen Werth angibt oder einen Theil seiner Passiven anzugeben unterläßt, Ehre und Gewissen verlege. Das Verlangen, daß die Fassung auf Ehre und Gewissen abgegeben werde, ist lediglich gegen die leider noch zu häufig herrschende Meinung gerichtet, als seien Steuerdefraudationen weder Betrug noch überhaupt ehrenrührig. Die Vermögensfassungen haben nun doch lediglich den Zweck, um die jeden Einzelnen treffende Steuerquote darnach zu bemessen; wer sich daher durch zu hohe Fassung einen höhern Steuerbeitrag selbst auferlegt, dem wird wohl nach allen seither bestandenen Begriffen von Ehre und Gewissen deren Verletzung nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Wir haben indessen gegen diesen Zusatz, um alle Zweifel zu heben, nichts einzuwenden.

Artikel 7 gestattet dem Steuerpflichtigen, seine unterpfändlich versicherten Schulden an dem nach Artikel 6 ermittelten Aktivvermögen in Abzug zu bringen, und schließt somit die Abrechnung anderer auf gewöhnlichen Schuldscheinen beruhenden Schulden aus. Es mag wohl außer Acht geblieben sein, daß außer den Handels- oder Geschäftsschulden häufig Fälle vorkommen, daß ein Grund- oder Häuserbesitzer ein Kapital geliehen bekommt ohne gerichtlichen Eintrag und daß diese Schuld sein Betriebskapital und sein Mobilienvermögen weit aus übersteigt, er sie also dort nach Artikel 6 Ziffer 3 nicht vollständig in Abzug bringen kann, daher, dem Grundsatz des Gesetzes entgegen, seine Schulden als Aktivvermögen mit versteuern müßte. Wir beantragen daher, folgenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen:

Artikel 6<sup>1/2</sup>

„Übersteigen die Schulden, welche nach Artikel 6 an den unter Ziffer 3 erwähnten Vermögenstheilen abgezogen werden dürfen, diese Vermögenstheile, so ist der Abzug an dem Gesamtvermögen dann gestattet, wenn ein spezielles Verzeichniß aller derartigen Schulden dem Schatzungsrath vorgelegt und demselben darüber so wie über die Unzulänglichkeit des Fabrikvermögens genügende Nachweisung gegeben wird.“

Da die hier in Frage stehenden Schulden denselben Charakter haben, wie unterpfändlich gesicherte Kapitalschulden, und von Seiten des Gläubigers auch der Kapitalsteuer unterliegen, so wird gegen die spezielle Angabe kein Bedenken erhoben werden können. Wir glauben aber, durch Aufnahme des Art. 6<sup>1/2</sup> werde vorgebeugt werden, daß Steuerpflichtige Vermögenstheile, die sie nicht als eines schuldenfreien Eigenthum besitzen, versteuern müssen.

Die neuere Fassung des Aten Absatzes Artikel 7, dahin lautend, daß Schulden an Ausländer, so weit sie nicht durch ältere Einträge in Pfandbücher dargeithan werden können, auf Anforderung des Schatzungsraths in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden müssen, halten wir durch manche Vorkommnisse der gegenwärtigen Zeit hinreichend begründet.

Zu Artikel 7<sup>1/2</sup>, 8 und 8<sup>1/2</sup> haben wir keine Bemerkung zu machen.

Die im Artikel 8<sup>1/2</sup> den Steuerpflichtigen, welche Anstand nehmen eine Erklärung einzureichen, anheim gegebene Befugniß, die Einschätzung durch den Schatzungsrath zu verlangen, ist wohl die eingreifendste Abänderung des Vermögenssteuergesetzes, von der aber auch auf die Lösung des dagegen herrschenden Widerstrebens die meiste Wirkung erwartet werden darf. Daß die Absicht, sich in solcher Weise einschätzen zu lassen, in einer schriftlichen Erklärung an den Schatzungsrath zu geschehen hat, dürfte wohl nicht zu umgehen sein, da doch dem Schatzungsrath obliegt, möglichst zuverlässige Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Einzuschätzenden einzuziehen. Wir wünschen übrigens bei diesen Erkundigungen den Schein oder die mögliche Deutung geheimen Spionirens beseitigt, und tragen daher darauf an, die Worte „in der Stille“ Absatz 2 Zeile 2 zu streichen. Zweckmäßig dürfte es jedoch sein, wenn der Steuerpflichtige, der den Weg der Einschätzung einschlägt, in seiner Erklärung zugleich auch die Namen der zwei Vertrauensmänner aus dem Schatzungsrath, welchen er die Summe seines Ver-

mögens nach den Bestimmungen des Gesetzes andeutet, beizufügen gehalten wäre. Wir wollen jedoch hierüber keinen Antrag stellen, wir halten es genügend, den Gegenstand angeregt zu haben.

Daß die im Artikel 6<sup>1/2</sup> berührten Schulden auch bei der Einschätzung durch den Schatzungsrath zu berücksichtigen sind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, es muß daher im dritten Absatz, Zeile 2, neben dem Art. 6 noch Art. 6<sup>1/2</sup> angeführt werden.

Die übrigen Bestimmungen im dritten Absatz sichern dem einzuschätzenden Steuerpflichtigen das Recht, gegen zu hohe Einschätzung Einwendungen mündlich vorzubringen; sie bedrohen ihn aber auch auf der andern Seite mit derselben Strafe der Steuerdefraudation, für den Fall er unterläßt, die vom Schatzungsrath ihm mitgetheilte Einschätzungssumme, wenn sie unter dem nach dem Gesetze zu bemessenden Betrage stehen sollte, zu berichtigen.

Wenn nun auch dem Schatzungsrath ein Spielraum, wie er von einer großen Zahl Steuerpflichtiger selbst gewünscht wurde, eingeräumt ist, so halten wir doch den, der von der Befugniß der Einschätzung Gebrauch machen will, ebensowohl gegen Willkür, als die Staatskasse, resp. die übrigen Steuerpflichtigen, gegen Benachtheiligung durch jene Vorkehrungen geschützt.

Die folgenden Sätze dieses Artikels geben uns zu keiner Bemerkung Anlaß; ebenso

Art. 9, welcher lediglich mit den vorhergehenden Abänderungen des Gesetzes in Einklang gebracht wird.

Art. 10 ist, mit einem abändernden Zusatz, seinem ganzen Inhalt nach in Art. 8<sup>1/4</sup> aufgenommen worden, muß also hier wegfallen.

Art. 11, welcher sich auf die einkommenden schriftlichen Verzeichnisse und deren Eröffnung durch den Schatzungsrath bezieht, fällt ebenfalls als überflüssig weg.

Art. 12 und 13 bleiben unverändert, wogegen wir keinen Anstand haben.

Bei Art. 14 ist in der dritten Zeile die Einschübung der Worte

„oder endlich auf Ansuchen oder als Säumiger“ statt

„oder endlich als Säumiger“

in Folge Art. 8<sup>1/2</sup> nothwendig geworden.

Der zu streichende Schlusssatz:

„Wird das Vergehen erst nach dem Tode etc.“

ist zwar ebenso im Kapitalsteuergesetz vom 4. Juli 1848 enthalten, und kommt auch in den Gesetzen anderer Länder, z. B. Württembergs, vor, hat aber bei uns vielfache Anfechtung erleiden müssen. Wenn wir nun auch zugeben, daß Unterschleife bei Kapital- und Vermögenssteuern in vielen Fällen nur erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt werden können und das hinterlassene Vermögen für die hinterschlagene Steuer haftbar sein muß, so ist doch eine derartige Steueruntersuchung für die Angehörigen des Verstorbenen äußerst gehässig, weil jene nicht in der Lage sind, diejenigen Aufklärungen geben zu können, womit der letztere im Leben vielleicht im Stande gewesen wäre, die Strafe von sich abzuwenden. Wir glauben daher, dem Strich dieses Satzes nicht entgegenzutreten zu dürfen.

Art. 15 fällt als überflüssig weg. Dagegen bleiben

Art. 16 und 17, wogegen wir keinen Anstand zu erheben haben.

Dem in den eingekommenen Petitionen gemachten Vorschlag, eine Klasseneinteilung zu wählen, glaubte die Regierung ohne Benachtheiligung des geringeren Vermögens oder der Staatskasse nicht entsprechen zu können; die für ein solches Verlangen sprechenden Gründe halten wir nun aber durch die gestattete Einschätzung durch den Schatzungsrath beseitigt.

Die Budget-Commission stellt daher den Antrag, die Kammer wolle

dem Entwurfe einiger Abänderungen zum Vermögenssteuergesetz unter den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen ihre Zustimmung ertheilen.